



II-2286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 19.007/8-GD/1973

Betr.: Anfragebeantwortungen;

hier: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Regensburger, Dr. Ermacora  
und Huber, betreffend Dienstpostenbe-  
setzung nach parteipolitischen Gesichts-  
punkten (Nr. 1308/J).

1330 /A.B.  
zu 1308 /J.  
Präs. am 8. Aug. 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Frage 1) "Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 54.606/5-14/73 vom 25. 4. 1973?"

Antwort: Der zitierte Erlaß lautet:

"1) Dem GKI Gottlieb SCHWANDTNER ist sofort im Sinne des Dienstpostenbewertungskataloges für die VwGr. W 2 (Dienststufe 2/3) eine nach der Dienststufe 2 bewertete Funktion der Technischen Abteilung zusätzlich zuzuweisen. Der Vollzug ist zu melden.

Weiters ist zu melden, warum dem Beamten im Zuge der Einteilung als dienstaufsichtsführender Beamter die im Dienstpostenbewertungskatalog vorgesehene zweite Funktion nicht zugewiesen wurde.

Die beiden Meldungen werden umgehend erwartet.

Die ho. Weisung bezüglich Einteilung des Genannten als dienstaufsichtsführenden Beamten hat das Landesgendarmeriekommando nicht von der Verpflichtung enthoben, den Bestimmungen des Dienstpostenbewertungskataloges zu entsprechen. Ebenso konnte die im Jahre 1973 nur mehr kurzfristig bestehende Dienstfreistellung kein Hindernis bilden, die grundsätzlichen Richtlinien des Kataloges zu beachten.

- 2 -

2) Zur Frage der Dienstfreistellung des GKI SCHWANDTNER ergeht separater Erlaß."

Frage 2) "Wieso konnte in der Anfragebeantwortung (1154/AB zu 1160/5) behauptet werden, daß der betreffende Gendarmeriebeamte die Voraussetzungen zur Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor erfüllte, obwohl die Aktenlage klar das Gegenteil dokumentiert?"

Antwort: Der Beamte erfüllte zum 1. Jan. 1973 die dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor (ausgezeichnete Dienstbeurteilung und entsprechende Dienstklassenzeit); er hatte am 1. Jan. 1973 auch einen entsprechenden Dienstposten der Dienststufe 2/3 der Verwendungsgruppe W 2, nämlich den eines dienstaufsichtsführenden Beamten der Technischen Abteilung inne. Damit waren die grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben. Der Dienstpostenbewertungskatalog für die Verwendungsgruppe W 2 sieht die Funktion des dienstaufsichtsführenden Beamten der Technischen Abteilung in Personalunion mit einer nach der Dienststufe 2 bewerteten Funktion der Technischen Abteilung vor; für das Gendarmeriezentalkommando bestand kein Zweifel, daß dem GKI SCHWANDTNER die Nebenfunktion zugewiesen ist, zumal der Beamte bereits seit dem 15. Feb. 1959 als dienstführender Beamter der Technischen Abteilung angehörte und erst ab 7. Aug. 1968 der Hausverwaltung als Sachbearbeiter zugeteilt war. Wie das LGK für Tirol auf Grund des in der Frage 1) zitierten Erlasses meldete, wurde dem GKI SCHWANDTNER mit Wirkung vom 1. Juni 1973 neben seiner Funktion als dienstaufsichtsführender Beamter noch die nach der Dienststufe 2 bewertete Funktion eines Kommandanten der Fahrbereitschaft zugewiesen. Das Landesgendarmeriekommando äußerte in dieser Meldung die

- 3 -

- 3 -

Ansicht, daß der Dienstpostenbewertungskatalog keine Verpflichtung enthalte, für eine weitere Funktion vorzusorgen, wenn die Einteilung eines Beamten vom Bundesministerium für Inneres angeordnet wird.

Dieser Ansicht kann nicht beigespflichtet werden; das LGK für Tirol hätte zumindest melden müssen, daß - wie sich erst aus den Meldungen vom 19. Apr. und 7. Juni 1973 ergibt - zunächst keine zweite Funktion zugewiesen war und erst freigemacht werden mußte.

Frage 3) "Wieso konnte in der Anfragebeantwortung behauptet werden, daß bei der Besetzung des Dienstpostens bei der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol nach den gleichen Grundsätzen wie seinerzeit in Eisenstadt vorgegangen wurde, obwohl aus der Aktenlage ein ganz anderes Bild zutage tritt?"

Antwort: Wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 17. Mai 1973 (1154/AB zu 1160/J) ausgeführt wurde, hat GKI Gottlieb SCHWANDTNER vor seiner Bestellung und Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor von sich aus schriftlich erklärt, daß er im Falle seiner Einteilung als dienstaufsichtsführender Beamter sein Mandat in der Personalvertretung zurücklegen werde. Es stand daher von vornherein fest, daß der Beamte voll für seine dienstliche Tätigkeit zur Verfügung stehen wird. Daß die Zurücklegung der Funktionen in der Personalvertretung durch GKI SCHWANDTNER nicht sofort schriftlich, sondern anläßlich des Landessektionstages erfolgte, ist eine Angelegenheit der zuständigen Gremien und entzieht sich des Einflusses des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Im Falle der Besetzung des Postens des Stellver-

- 4 -

- 4 -

treters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt stand im Gegensatz hierzu nicht von vornherein, also vor dem Zeitpunkt der Besetzung, fest, daß GBI Adolf BAUER möglicherweise auf seine Funktionen in der Personalvertretung verzichtet hätte.

27. Juli 1973

